

# Umgangsbestimmung durch Vormund:innen. Und wer bestimmt mit?

*Katharina Lohse,*  
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.

Kinder brauchen Fürsprecher.

**Vom Recht zur Praxis – ein anspruchsvoller Weg!**

**Bundestagung Vormundschaft und Pflegschaft**

24./25. Juni 2025

## Gliederung

---

1. Umgang und Umgangsbestimmung als Recht
2. Umgangsbestimmung mit Beteiligung des Kindes
3. Umgangsbestimmung in Kooperation

## Umgang & Umgangsbestimmung als Recht



## These 1:

Das Umgangsrecht ist ein besonders hohes „Gut“. Gerade auch für Kinder, die außerhalb ihrer Familie aufwachsen.

Umso wichtiger ist die Aufgabe der Umgangsbestimmung von Vormundinnen – die aber immer noch manchmal nicht ausreichend im Blick ist.

# Umgang als Kind- und Elterngrundrecht

---

- **Umgangsrecht der Eltern** = Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (BVerfG 15. 6.1971 – 1 BvR 192/70)  
*„ermöglichen, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung tragen“*
- **Umgangsrecht des Kindes** = Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (BVerfG 1.4.2008 – 1 BvR 1620/04)  
*„Denn das Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten.“*  
*„Zudem korrespondiert die Umgangspflicht der Eltern mit dem Recht des Kindes auf Umgang mit ihnen, das der Gesetzgeber dem Kind in § 1684 Abs. 1 BGB eingeräumt haben.“*
- **Art. 9 UN-KRK:** Trennung von den Eltern, persönlicher Umgang

# Umgangsrechte bei Pflegeverhältnis

---

- **Diskussionsentwurf BMJ zu einer Reform des Kindschaftsrechts**  
[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE\\_Kindschaftsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Kindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## § 1695 BGB-E

Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen

(1) Gesetzliche Umgangsrechte werden durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses nicht berührt. Können sich die Beteiligten über die Ausübung bestehender Umgangsrechte nicht einigen, entscheidet das Familiengericht.

(2) Leben Geschwisterkinder nicht in einem Haushalt, ist von allen Beteiligten deren Recht auf Umgang miteinander nach § 1684 Satz 1 Nummer 1 zu gewährleisten.

## Umgangsbestimmung als Teil der elterlichen Sorge (des Vormunds)

---

- **Ausdrücklich seit BGH 6.7.2016 – XII ZB 47/15**

*„Nach zutreffender Auffassung ist die Befugnis, über den Umgang eines minderjährigen Kindes zu bestimmen, Teil der elterlichen (Personen-)Sorge nach § 1626 Abs. 1 BGB.“*

*„...wird zudem an der Regelung in § 1632 Abs. 2 BGB deutlich.“*

*„Auch die Bestimmung des Umgangs mit den Eltern fällt unter die Personensorge.“*

*„Wäre hingegen das Umgangsbestimmungsrecht schon nicht Bestandteil der elterlichen Sorge, so würde sich daraus die sachwidrige Folge ergeben, dass in diesen Fällen der Umgang stets gerichtlich geregelt werden müsste...“*

*„... mit der vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge [wird] zugleich das Umgangsbestimmungsrecht entzogen und steht sodann dem bestellten Vormund zu (vgl. BGH 19.2.2014 - XII ZB 165/13). Dieser regelt mithin auch den Umgang des Kindes mit den Eltern.“*

# Inhalt und Maßstab der Umgangsbestimmung

---

- **Inhalt der Umgangsbestimmungsbefugnis**
  - ob, wie und wann der Umgangskontakte
  - alle Formen des Kontakts (persönlich, postalisch, telefonisch oder elektronisch)
- **Maßstab = Wohl des Kindes**
  - Einzelfall
  - Erforderlicher Ausgleich zwischen den Rechten/Interessen von Kind, Eltern und Pflegeeltern/Einrichtung
  - Beachtung der besonderen Konstellation bei Pflegekindern (vgl. OLG Frankfurt 27.2.2023 – 1 UF 196/22)
- **Auch Umgang mit Großeltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen**
  - Bedeutung des Geschwisterumgangs, s. § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII; DiskE BMJ (vgl. OLG Hamm 3.1.2025, II-5 UF 187/24)
- **Beachtung der dynamischen Entwicklung von Beziehungen** (vgl. § 1696 Abs. 1 BGB; § 36 Abs. 2 S. 2 HS. 2 SGB VIII)

# Kriterien für den Umgang mit Herkunftseltern

---

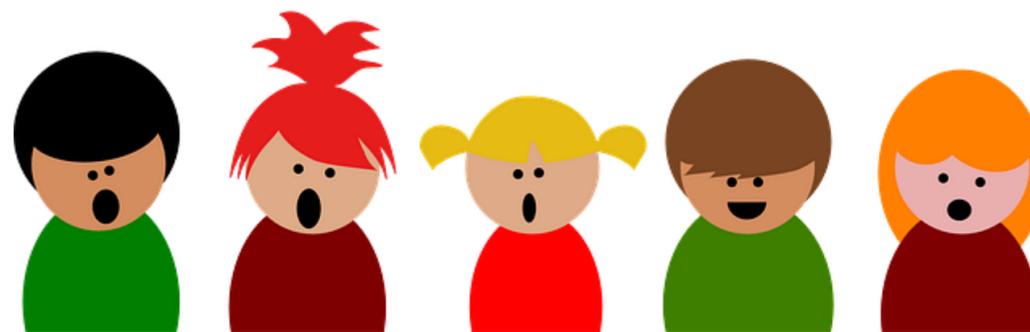
- **Wille des Kindes**
- **Vulnerabilität des Kindes**
- **Risiko einer (zu) hohen Belastung durch Umgang**
- **Rückkehrperspektive**
  - Klarstellung durch das KJSG in § 1697a Abs. 2 BGB
  - Bei realistische Rückkehroption ist Umgang erforderlich, um diese Option zu erhalten
  - Verantwortliche Prognoseentscheidung; endgültiges Scheitern nicht erforderlich (OLG Koblenz 30.9.2016 - 11 UF 418/16, Rn. 91)

# Umgangsausschluss als letzte Maßnahme

---

- **(gerichtlicher) Umgangsausschluss** = hohe Anforderung (§ 1684 Abs. 4 BGB)
  - Vorübergehend = wenn zum Wohle des Kindes erforderlich
  - für eine längere Zeit oder auf Dauer = wenn andernfalls Kindeswohlgefährdung
  - Grund: tiefer Eingriff in Eltern- und Kindergrundrechte; Maßstab: Art. 6 Abs. 3 GG
- **Was gilt für die Vormundin?**
  - Bindung an das Kindeswohl
  - Begrenzung der elterlichen Sorge durch Umgangsrechte von Kind und Eltern
- **Umgangsausschluss grundsätzlich nur einvernehmlich** (so Mitschke/Lohse/Achterfeld; DIJuF JAmt 2022, 534)
- **JA als Amtsvormund/-pfleger** darf „nicht Entscheidungen treffen, die den Personensorgeberechtigten bzw. ggf. den Familiengerichten vorbehalten sind“ (OVG Bremen 7.4.2017 – 1 B 291/16)
- **Ggf. Anregung eines Umgangsverfahrens** beim Familiengericht durch die Vormundin

## Umgangsbestimmung mit Beteiligung



## These 2:

Das Kind ist der wichtigste Mitbestimmer bei der Umgangsbestimmung.

# Berücksichtigung des Willens des Kindes

---

- **Kindeswille = wesentlicher Aspekt des Kindeswohls** (BVerfG 29.11.2012 – 1 BvR 335/12)
  - Zunehmende Bedeutung mit Alter und Einsichtsfähigkeit (BVerfG 27.6.2008 1 BvR 311/08)
  - Auch ein „auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruhender Wunsch [kann] beachtlich sein, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen ist“ (BVerfG 25.4.2015 - 1 BvR 3326/14)
- **Persönlichkeitsrechte des Kindes** (Art. 2 Abs. 1 GG): Ablehnung des Umgangs als Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung
- **§ 1626 Abs. 3 BGB:** „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“
  - widerlegbare Vermutung
  - KindRG = Programmsatz und Klarstellung, „dass Vereitelung des Umgangs in besonders gelagerten Fällen Anlass für gerichtliche Maßnahmen sein kann“

## Recht des Kindes auf Beteiligung bei der Umgangsbestimmung

---

- Mitsprache des Kindes bei der Umgangsbestimmung **als Ausdruck seiner Rechte** gem. § 1788 BGB auf
- **und als Teil der Amtsführung des Vormunds** (§ 1790 Abs. 2 BGB)
  - Rechtsprechung zum Kindeswillen = Orientierung für Vormund:innen
- **Aufklärung des Kindes** über seine Umgangs- und Verfahrensrechte als Aufgabe der Vormundin (aA Socha, S. 29)
  - Insb.: § 1684 BGB; §§ 24, 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG; § 18 Abs. 3 SGB VIII
- **Selbstbestimmung** des Kindes?
  - DiskE BMJ: Stärkung durch Antragsrecht ab 14. Lebensjahr für erneute Entscheidung

## Umgangsbestimmung in Kooperation



## These 3:

Kooperation bei der Umgangsbestimmung ist kein „nice-to-have“, sondern Pflicht.

Die rechtliche Rahmung von Kooperation ist gut und ausreichend, die Umsetzung bleibt aber anspruchsvoll.

# Zusammenarbeit mit den Eltern

---

- **Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Erziehungspersonen** als Eignungskriterium (§ 1779 Abs. 1 Nr. 4)
- **Pflicht zur Einbeziehung der Eltern-Kind-Beziehung** (§ 1790 Abs. 2 S. 2 BGB)
  - „Eltern bleiben Eltern“
  - Kein einklagbares Recht des Kindes oder der Eltern
- **Eignungskriterium für Pflegeeltern als Vormund** (OLG Bremen 22.1.2025 – 5 UF 67/24)
- **Wohlverhaltenspflicht auch für Vormünder**, § 1684 Abs. 2 S. 2 BGB (BGH 19.2.2014 – XII ZB 165/13)

# Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern / Betreuer:innen

---

- **Gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit durch Vormundschaftsrechtsreform**
  - Pflicht des Vormunds zur Rücksichtnahme und Einbeziehung (§ 1796 Abs. 1 BGB)
  - Pflicht zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit (§ 1792 Abs. 2 BGB)
- **Alltägliche Umgangsentscheidungen** vs. Umgangsentscheidungen von erheblicher Bedeutung (vgl. OLG Hamburg 4.1.2008 - 2 UF 132/07)
- **Wohilverhaltenspflicht auch für Pflegeeltern**
  - Pflicht, den Kontakt zu den Eltern zum Wohle des Kindes nach besten Kräften zu unterstützen und das Kind nicht in Loyalitätskonflikte zu bringen (BVerfG 24.7.2006 – 1 BvR 971/03; OLG Naumburg 15.12.2006 - 8 UF 84/05)
- **Pflegefamilie = geschützt von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK** (BVerfG 12.10.1988 - 1 BvR 818/88; EGMR 17.1.2012 - 1598/06)
  - bei Herausnahme aus der Familie
  - Als Reflektion des Recht des Kindes (vgl. OLG Frankfurt 27.2.2023 – 1 UF 196/22)

## Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten Aufgabenverteilung „nach Paragraphen“

---

### ASD

- Hilfeangebot und –planung, Beteiligung des Kindes und des Vormunds, Umgang im Rahmen der Perspektivklärung (§ 37c Abs. 1 und 2)
- Beratung und Unterstützung der Eltern, Förderung der Zusammenarbeit (§ 37)
- Angebot und Gewährung von Umgangsberatung und –begleitung (§ 18 Abs. 3)
- Anregung eines familiengerichtlichen Verfahrens (§ 8a Abs. 2)
- Mitwirkung (§ 50)

### PKD

- Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44), Beratung und Unterstützung der Pflegeperson (§ 37a); Schutzkonzept (§ 37b)

### „Vormund:in

- (Letzt)Verantwortung und -entscheidung als Sorgeinhaber:in
  - Achtung/Verwirklichung der (Beteiligungs)rechte des Kindes
  - „Beantragung“ von Hilfen gem. §§ 27, 35a, Wunsch- und Wahlrecht
  - Anregung eines familiengerichtlichen Verfahrens (als Vertreter des Kindes
  - Beantragung von Leistungen nach § 18 Abs. 3 als Vertreter:in des Kindes
-

# Herausforderungen bei der Zusammenarbeit

---

- **„Unvermeidliche“ Überschneidungen / Parallelität von Aufgaben, insbesondere bei**
  - Beteiligung/Gesprächen mit dem Kind und den Eltern
  - Fachliche/erzieherische Einschätzung
- **Unterschiedliche Einschätzungen oder Vorstellungen**
- **Was hilft:**
  - Sammlung und Sortierung der Vorstellungen von Kind, Eltern, Pflegeeltern sowie Einschätzungen von Vormund, ASD und PKD
  - Vereinbarung bzw. „Rückbesinnung“ auf gemeinsamen Maßstab (Kindeswohl)
  - Klarheit bzw. Aufklärung über Rechte
  - Klarheit bzw. Aufklärung über die jeweiligen Aufgaben, Achtung der „Zuständigkeit“
  - transparentes und verbindliches Verfahren zur Entscheidung

## Thesen zum Schluss / zum Diskutieren

---

1. Das Umgangsrecht ist ein besonders hohes „Gut“. Gerade auch für Kinder, die außerhalb ihrer Familie aufwachsen. Umso wichtiger ist die Aufgabe der Umgangsbestimmung von Vormundinnen – die aber immer noch manchmal nicht ausreichend im Blick ist.
2. Das Kind ist der wichtigste Mitbestimmer bei der Umgangsbestimmung.
3. Kooperation bei der Umgangsbestimmung ist kein nice-to have, sondern Pflicht. Die rechtliche Rahmung von Kooperation ist gut und ausreichend, die Umsetzung bleibt aber anspruchsvoll.

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---



### Kontakt? Rechtsfrage?

- [rechtsberatung@dijuf.de](mailto:rechtsberatung@dijuf.de)
- [lohse@dijuf.de](mailto:lohse@dijuf.de)

KiJuP-online

### Rechtsprechung, Rechtsgutachten oder JAmt lesen?

- Anmeldung unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)
- Mitgliedsnummer nicht bekannt? → 06221/9818-65

- ❖ *Mitschke/Lohse/Achterfeld*: Umgangsbestimmungen durch Vormund\*innen; [https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/07/Umgangsexpertise\\_Bundesforum.pdf](https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/07/Umgangsexpertise_Bundesforum.pdf)
- ❖ *Hoffmann*: Personensorge, Kapitel 9 (abrufbar unter KiJuP-Online)